# Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u 22. jeden Monats.
**Bezugs-Preis:**
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
**Anzeigen-Preis:** Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 6. und 20. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

**Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.**
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

6. Jahrgang | Poznań, den 8. April 1931 | Nr. 7

## An unsere Mitglieder!

**Am Donnerstag, dem 30. April ds. Js., nachmittags 4 Uhr** findet die fünfte statutengemässe

# Verbandstagung

**(Mitgliederversammlung)**

unseres Verbandes in den Räumen der Grabenloge, Poznań, ul. Grobla 25, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Verbandsvorsitzenden.
2. Vortrag: „Zur Wirtschaftslage", gehalten vom Sejmabgeordneten Herrn von Saenger-Łukowo.
3. Vortrag des Herrn Kaufmann Bruno Schulz-Wollstein über: „Die Kreditnot des städt. Mittelstandes".
4. Geschäftsbericht, erteilt durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Loll.

15 Minuten Pause.

5. Satzungsgemässe Neuwahl des Beirates.

**Schluss der Mitgliederversammlung.**

15 Minuten Pause.

## Sitzung des neugewählten Beirats.

Tagesordnung:

1. Wahl des Hauptvorstandes.
2. Verschiedenes.

**Der Vorstand.**
**Dr. Scholz,** Vorsitzender.

---

**Am Mittwoch, dem 29. April ds. Js., nachm. ½5 Uhr** findet in den gleichen Räumen die

## satzungsgemässe 14. Beiratssitzung

statt, zu der noch besondere Einladungen ergehen, in denen die Tagesordnung bekanntgegeben wird.

Im Anschluss an diese Beiratssitzung findet ein **Begrüssungsabend** für die auswärtigen Gäste in der Grabenloge statt.

**Der Vorstand.**
**Dr. Scholz,** Vorsitzender.

**Der Geschäftsführer.**
**Dr. Loll.**

# Neue Entscheidungen in Steuerfragen.

### Ablehnung der Buchführung.

Eine Finanzbehörde hatte Einkommensteuer als Versaumnisveranlagung veranlagt, weil die vorgelegten Wirtschaftsbücher zahlreiche Mangel und Ungenauigkeiten enthielten und daher nicht zur Festsetzung des Einkommens dienen konnten. Die Versaumnis war also mit der Ablehnung der Wirtschaftsbücher begründet. Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts genügt jedoch die Aufforderung an den Zensiten zur Vorlegung der Wirtschaftsbücher nicht. Kommt die Behorde bei Prüfung der Bücher zu einem negativen Ergebnis, so hat sie dem Zensiten Gelegenheit zur Erteilung von Erlauterungen zu geben. Erst dann, je nachdem wie der Zensit der Aufforderung nachkommt, ist die Behorde zur Veranlagung von Amts wegen berechtigt. (Urteil vom 21. November 1930, Reg.-Nr. 3242/28.)

### Veranlagung der Umsatzsteuer von auslandischen Aktiengesellschaiten.

Für die Veranlagung von Aktiengesellschaften zur Umsatzsteuer sind die Finanzkammern (Finanzausschuss) in I. Instanz und das Finanzministerium in II. Instanz zustandig. Das Gesetz beschrankt diese Zustandigkeit nicht auf inlandische Gesellschaften oder auf solche, die ihren Sitz auf dem Gebiet der Republik haben oder auf diesem Gebiet registriert sind. Im Sinne des Gewerbesteuergesetzes sind diese Fragen ohne Bedeutung, da weder die mangelnde Registrierung noch die mangelnde Genehmigung zur Tatigkeit in Polen die auslandische Gesellschaft ihres Charakters als Aktiengesellschaft beraubt. (Reg.-Nr. 3920/27.)

### Keine einseitige Festsetzung der Umsatzsteuerpflicht durch die Finanzbehorde.

Ein Zensit bestritt seine Steuerpflicht, weil er nach Liquidierung des Unternehmens in dem massgebenden Zeitraum keine Umsatze hatte. Trotzdem setzten die Veranlagungs- und die Berufungsinstanz seine Steuerpflicht fest. Sie stützten sich dabei auf das Ergebnis von Ermittelungen, insbesondere auf erfolgte Banküberweisungen sowie auf die Mitteilung über Bahnsendungen von Mehl an die Adresse des Zensiten. Das Oberverwaltungsgericht sah jedoch diese Feststellungen nicht als genügend zur Begründung der Steuerpflicht an. Die Veranlagungsbehörde beschrankte sich auf das Einholen von Informationen und zog aus ihnen Schlüsse, die zu den Behauptungen des Zensiten im Widerspruch standen. Sie gab ihm nicht Gelegenheit, die Richtigkeit seiner Behauptungen zu verteidigen, da sie ihn weder von dem Ergebnis ihrer Ermittelungen benachrichtigte, noch von ihm Erlauterung der entstandenen Widersprüche forderte bzw. ihm nicht nachwies, dass seine Behauptung mit der Wirklichkeit im Widerspruch stehe. Das Gewerbesteuergesetz aber berechtigt die Behorde nirgends zur einseitigen Festsetzung der Steuerpflicht. Im Gegenteil! Eine Reihe von Bestimmungen fordert die Mitwirkung des Zensiten bei Durchführung der amtlichen Tatigkeiten und beweist, dass der Gesetzgeber diejenigen, welche die Behorde als Steuerpflichtige ansieht, nicht ohne jede Moglichkeit der Verteidigung lassen wollte. Durch einseitige Feststellung der diesbezüglichen Tatsachen ohne Teilnahme des Zensiten und ohne Bekanntgabe des Ergebnisses an ihn wird der Zensit entgegen den Grundsatzen eines ordnungsmassigen Verwaltungsverfahrens der Möglichkeit der Verteidigung beraubt, die darin besteht, den Feststellungen der Behorde Tatsachen und Beweise gegenüberzustellen, um die Feststellungen zu widerlegen. (Urteil vom 17. September 1930, Reg.-Nr. 503/29.) Ste.

### Bestandsbewertung und Einkommensteuer.

Der Finanzminister hat in dieser Frage eine Rundverfügung erlassen, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

Die Frage betrifft nur solche Steuerpflichtige, die ordnungsgemasse Handels- oder Wirtschaftsbücher führen. Das Einkommensteuergesetz selbst regelt nicht die Frage der Bewertung der Vorrate. Die Ausführungsverordnung sagt nur, dass bei der Bewertung von Vermögensgegenstanden die Bestimmungen des Handelsgesetzes, der kaufmannische Brauch sowie das eigene Ermessen des Zensiten entscheiden, mit der Massgabe, dass die Grundsatze der Buchhaltung gewahrt werden. Mangels eines einheitlichen Handelsgesetzbuches für das ganze Staatsgebiet gelten für die Bewertung der Vorrate zwecks Aufstellung der Handelsbilanz die Bestimmungen der Handelsgesetzbücher in den einzelnen Teilgebieten. Diese enthalten im allgemeinen den Grundsatz, dass die Vorrate nach den Selbstkosten zu bewerten sind, falls diese Kosten aber höher sind als der Marktpreis, nach dem Marktpreise. Eine Ausnahme besteht nur für Aktiengesellschaften im fruher preussischen Teilgebiet; denn Aktiengesellschaften können ihre Bestande auch unter den Selbstkosten und dem Marktpreis bewerten, da § 261 H.-G.-B. nur obere Grenzen festsetzt. Trotzdem haben die Finanzbehörden auf Grund von Art. 6 des Einkommensteuergesetzes, der auf dem Standpunkt des tatsachlich erzielten Einkommens steht, grundsatzlich das Recht, die Handelsbilanzen für Steuerzwecke zu korrigieren und den Wert der Bestande auf die Selbstkosten bzw. den Marktpreis zu erhöhen. Bei Nachprüfung der Bewertung ist der Grundsatz einzuhalten, dass die Bewertung auch bei geringen Abweichungen von den Selbstkosten bzw. dem Marktpreis nicht beanstandet werden soll, sofern der Zensit zur Führung ordnungsmässiger Handelsbucher verpflichtet ist. (L. D. V. 1040/2/31.)

Die Verfügung, die sich übrigens auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts stützt, verpflichtet die Finanzbehörden zur Nachprüfung der Bestandsbewertung und berechtigt sie, die Bewertung zu erhöhen, wenn sie unter den Selbstkosten bzw. dem Marktpreis bleibt. Dabei sollen kleinere Abweichungen gelten gelassen werden. Die Schaffung stiller Reserven durch niedrigere Bewertung der Bestande ist also nicht möglich, bzw. die so geschaffenen Reserven unterliegen der Einkommensteuer.

Schon jetzt muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Bewertung zu den Selbstkosten, bzw. Marktpreisen nicht schematisch gehandhabt werden darf. Denn es gibt Bestande, denen der volle Marktpreis nicht zukommt oder deren Wert sogar geringer ist, als die Selbstkosten. Die Bewertung solcher minderwertiger Bestande kann niemals nach dem Marktpreis erfolgen, da sie diesen Wert nicht haben, z. B. Ausschussware oder nicht verkaufte Saisonartikel. Eine Bewertung zu den vollen Marktpreisen wurde hier Einkommen schaffen, das nicht vorhanden ist und auch in Zukunft nicht zu erzielen sein wird. Das würde aber dem Art. 6 des Einkommensteuergesetzes widersprechen, der nur tatsachlich erzieltes oder erzielbares Einkommen als steuerpflichtig bestimmt. Ste.

## Wann sind Steuern als uneinbringlich anzusehen?

Das Finanzministerium gibt in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Frage folgende Erlauterung:

Bei der Buchung auf Verlust aus dem betreffenden Konto nicht eintreibbarer Gebühren bzw. zweifelhafter Forderungen durch juristische Personen, die auf Grund des Art. 21 der Verordnung über die Einkommensteuer besteuert werden, soll bei der Veranlagung der Einkommensteuer die Berechnung der Verlustbuchung nicht nur dann eingesehen werden, wenn genaue Belege der Uneinbringlichkeit vorgelegt werden, die den Zusammenbruch des Schuldners, die Erfolglosigkeit des Prozesses, ein Vergleichsabkommen zwischen Schuldner und Glaubiger u. a. m. feststellen, sondern auch dann, wenn der Steuerzahler nachweist, dass im Augenblick der Verlustrechnung die Forderung nicht mehr einbringlich war.

## Gewerbepatent und Anzahl der beschäftigten Angestellten.

Bei der Verabfolgung von Gewerbescheinen pflegten die Finanzbehörden die Inhaber von Industrie- und Handwerksunternehmen als Angestellte zu behandeln, indem sie in diesem Falle die Lösung eines Gewerbescheines der nachsthöheren Kategorie verlangten.

Das Höchste Gericht hat diesen Grundsatz umgestossen, wodurch sich das Finanzministerium veranlasst sah, einen der Auffassung des Gerichts entsprechenden Runderlass herauszugeben. Neuerdings hat das Höchste Gericht die fruher bekundete Auffassung in einer ahnlichen Angelegenheit bestatigt, indem es folgendes Urteil fallte:

Die Einreihung der handwerksmässigen Unternehmungen in die verschiedenen Kategorien wurde im Anhang zu Art. 23 des Gewerbesteuergesetzes (XIX C II) von der Anzahl der Arbeiter abhangig gemacht, worunter die gedingten Arbeiter beiderlei Geschlechts zu verstehen sind. Demnach sind die Inhaber der im Teil XIX C II des Anhangs bezeichneten Unternehmen den darin beschaftigten Personen nicht beizuzahlen. (Urteil Nr. 160/30.)

Diesem Urteil zufolge sind also die Inhaber gewerblicher Unternehmen, die nur einen Arbeiter oder Angestellten beschaftigen, zur Lösung eines Gewerbescheines nicht verpflichtet.

## Umrechnung des Restes einer Schätzungszahlung.

Das Oberste Gericht hat erneut festgestellt, dass bei einer Aenderung der Wertfestsetzung eines Grundstucks, für das noch eine Verbindlichkeit als Restzahlung einer früheren Schatzung zu zahlen ist, der Wert des Grundstucks zur Zeit des Verkaufs massgebend ist und sein gegenwartiger Wert, d. h. der Wert bei Erlass des Aufwertungsurteils und nicht das Datum des Inkrafttretens der Aufwertungsverordnung vom 14. Mai 1924 (sog. lex. Zoll). Das Oberste Gericht führt in den Urteilsgründen aus, dass daraus, dass gemass der Vorschrift in Art. 29, Abs. 1, Buchst. a der Aufwertungsverordnung das Mass der Umrechnung einer nichtbezahlten Kaufschuld vom Werte des Grundstucks abhangt, für das diese Schuld zu zahlen ist, die Notwendigkeit der Angleichung des Umrechnungsmassstabes an die vermögensrechtliche Lage des Schuldners überhaupt folgt, besonders aber die Angleichung an den Wert, den das Grundstück innerhalb des Vermögens des Schuldners darstellt, das die Quelle der Befriedigung der Verbindlichkeit des Verkaufers darstellt. Es kann also nicht in diesem Falle der Wert als massgebend anerkannt werden, den das Grundstück beim Inkrafttreten der Aufwertungsverordnung hatte. Dieses Datum kann, da es, vom Aufwertungsurteil gesehen, weiter zurückliegt, überhaupt kein Faktor für die Beurteilung sein, ob das Vermögen des Schuldners die Aufwertung aus-

halt oder ob infolge der Umrechnung das Verhaltnis zwischen dem Wert des vom Schuldner erworbenen Grundstücks und der Summe, die als Zahlung aus einer Schatzung des Grundstücks geschuldet wird, zur Zeit des Verkaufes des Grundstücks irgendwie gestört wird. Dieses Verhaltnis muss unverandert bleiben, und daran kann eine Umrechnung, wenn sie beiden Seiten gerecht werden will, nichts andern. (Entscheidung des Obersten Gerichts in Sachen Nr. 1 C. 1589/30.)

### Ablehnung von Handelsbüchern.

Die Entscheidung einer Steuereinschatzungskommission, auf Grund welcher die Handelsbücher als ungenugend oder unvorschriftsmassig geführt erklärt werden, ist dem Steuerzahler ordnungsmassig — d. h. gegen Empfangsbestatigung — auszuhandigen. Es genügt also hierfür **in keinem Falle** die Form des **gewohnlichen Briefes.** Das Gericht geht von dem Standpunkt aus, dass ein derartiges Schreiben unbedingt zur Kenntnis des Steuerzahlers gelangen muss, was bei einem gewohnlichen Brief nicht mit Sicherheit angenommen werden kann. (Ob.-Verw.-Ger. L. Rej. 1482/30.)

### Anwendung des ermaßigten Steuersatzes.

Grundsatzliche Bedingung für die Anwendung des ermassigten Steuersatzes laut Art. 7, Punkt a des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer ist, dass die (in Frage stehende) Transaktion zwischen zwei Industrieunternehmen stattfand, die erwerbende Firma muss das Produkt entweder im eigenen Industrieunternehmen verbrauchen oder verarbeiten. Dass diese Bedingung erfüllt wurde, ist der Natur der Sache nach vom **Steuerzahler** zu beweisen. Dieser Nachweis muss so geführt werden, dass aus ihm **unzweifelhaft** hervorgeht, dass die Transaktion zwischen zwei Industrieunternehmen zustande kam. — Wenn dieser Beweis vom Steuerzahler im Verwaltungsverfahren nicht einwandfrei geliefert wurde, die Beweismittel nicht ausreichten und die Behorde diese Beweismittel negativ beurteilte, liegt keine Verletzung des Rechts und keine Willkür bei der Beurteilung des Beweismaterials vor.

(Ob.-Verw.-Ger. L. Rej. 4118/28.)

### Erläuterungen zum Stempelsteuergesetz.

Das Oberste Verwaltungsgericht entschied durch Urteil vom 5. September 1930, Reg.-Nr. 2310/28, dass Quittungen, mit denen ein Rechtsanwalt den Empfang einer gewissen Summe als Honorar bestatigt, einer Gebühr nach den im II. Abschnitt des Art. 90 des Stempelsteuergesetzes genannten Grundsatzen unterliegen. In den Motiven dieses Urteils gab das Oberste Verwaltungsgerichts, anschliessend an den in der Klage vertretenen Standpunkt die Meinung kund, dass Quittungen, von denen hier die Rede ist, auf Grund des Punktes 6, Art. 137 des Stempelsteuergesetzes und auf Grund der Tatsache, dass der Rechtsanwalt, der im konkreten Falle die Quittungen ausstellte, seinen Sitz im ehemaligen preussischen Gebiet hat, stempelsteuerfrei sind. Das Oberste Verwaltungsgericht hat hierbei folgendes festgesetzt:

Aus der Rechtsanwaltsordnung, d. h. aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1924 betreffend die Advokatur in den Bezirken der Appellationsgerichte in Poznań und Toruń, sowie dem oberschlesischen Teil des Bezirks des Appellationsgerichtes in Katowice (Dz. U. R. P., Pos. 755) ist zu ersehen, dass der Rechtsanwalt kein Amt, sondern einen freien Beruf, auf Grund dessen er im Sinne des § 26 des zitierten Gesetzes zur Führung der Verteidigung, zum Auftreten als Berater und zur Vertretung von Parteien in Straf-, Zivil- und Konkursverfahren berechtigt ist, ausübt. § 30 sagt, dass ein Rechtsanwalt, dem die Partei eine in dem Bereich seines Berufs einschlagende Tatigkeit übergeben will, verpflichtet ist — falls er den Auftrag nicht ubernehmen will — sofort abschlagige Antwort zu erteilen. Daraus geht hervor, dass die Leistungen eines Rechtsanwalts nicht auf gesetzlichem Zwang beruhen, was eben Art. 137, Punkt 6 des Stempelsteuergesetzes fordert, sondern auf einem freiwilligen Vertrag, was eine Bestatigung in §§ 32a und 49, Punkt 3 des Gesetzes findet. Wenn nun, wie dies aus der angeführten Bestimmung der Rechtsanwaltsordination hervorgeht, der Rechtsanwalt gegenüber dem Kunden im Vertragsverhaltnis verbleibt, so haben seine Leistungen, die auf einer vertraglichen Tatigkeit, angeführt in § 26 des Gesetzes, beruhen, keinen öffentlich-rechtlichen, sondern privat-rechtlichen Charakter, an dem auch der Umstand nichts andern kann, dass der Rechtsanwalt vor Gericht auf Grund einer besonderen Zulassung zur Ausübung dieses Berufes tatig ist, dass er den Eid leistet und dem Disziplinargesetz unterliegt, sowie eine tarifmassige Entschadigung bezieht. Durch diese Bestimmung wollte der Gesetzgeber den Rechtsanwaltsberuf einer Beaufsichtigung unterstellen, um auf diese Weise das Ansehen dieses Berufes zu heben und um Parteien, die Rechtschutz benötigen und suchen, vor evtl. Missbrauchen von seiten solcher Personen, die nicht fachlich vorgebildet sind und auf einem entsprechenden moralischen Niveau stehen, zu schutzen. Aus diesem Grunde wurde eine besondere Auslese durchgeführt und zur Ausübung dieses Berufes nur Personen zugelassen, die entsprechend vorbereitet sind. Weiterhin wurde die Ablegung des Eides gefordert und die Disziplinarverantwortung eingeführt. Schliesslich wurde durch die Einführung eines Tarifs die Eigenwilligkeit in der Berechnung der Entschadigung für Tatigkeiten beseitigt.

Die beklagte Behörde hat somit mit Recht angenommen, dass die betreffende Quittung, die die Ausführung des privat-rechtlichen Vertrages bestatigt, einer Stempelsteuergebühr im Sinne des Abschnitts 2 des genannten Artikels 90 im Zusammenhang mit Art. 72, Abschn. 2 des Gesetzes unterliegt. (L. D. 10 030/6/30.)

### Angabe zu niedriger Umsatzziffern in der Steuererklarung.

Das Oberste Verwaltungsgericht befasste sich in der Klagesache Nr. 454/28 mit der Frage, ob die blosse Angabe dem Anschein nach zu niedriger Umsatzziffern in der Steuererklarung der Steuerbehorde Veranlassung geben konne, die Glaubwürdigkeit der Handelsbücher des Steuerzahlers in Abrede zu stellen. Der Klagesache lag folgender Tatbestand zugrunde:

Der Inhaber eines Ladengeschaftes hatte seine Umsatze in Hohe von 14 000 zł angegeben und sich bereit erklart, diese Angabe durch Vorlegung der Handelsbücher zu erharten. Die Veranlagungskommission erachtete die Handelsbücher für unglaubwürdig aus dem Grunde, weil andere Geschafte von gleichem Umfang und derselben Art höhere Umsätze erzielen; in Anbetracht dessen bestimmte die Kommission den Umsatz in Höhe von 18 000 zł. Die Berufungskommission bestatigte diese Entscheidung. Das Oberste Verwaltungsgericht nahm jedoch folgenden Standpunkt ein:

Im Sinne des Art. 76, Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes kann die Veranlagungsbehorde die Höhe des Umsatzes abweichend von der in der Steuererklarung gemachten Angabe bestimmen, sofern sich herausstellt, dass die Handelsbücher nicht ordnungsmassig geführt worden sind. Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Frage, ob der Umstand an sich, dass der Umsatz im Vergleich zu anderen Unternehmen der gleichen Art zu niedrig angesehen scheint, einen hinreichenden Grund bildet, den Handelsbüchern Beweiskraft abzuerkennen.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat diese Frage verneint, weil der erwahnte Umstand die Steuerbehorde zunachst nur dazu veranlassen kann, Verdacht zu hegen und eingehende Nachforschungen anzustellen. Wurden Nachforschungen nicht veranstaltet, oder liegt das Ergebnis von Nachforschungen nicht vor, dann ist kein Grund dafür vorhanden, die Handelsbücher für ordnungswidrig zu befinden und die Höhe des Umsatzes abweichend von der in der Steuererklarung gemachten Angabe festzusetzen.

Die beklagte Behorde beruft sich in ihrer Einwendung gegen die Klage auf die Niederschrift der von der Buchhalterei der Finanzkammer vorgenommenen Bücherprüfung; aus dieser Niederschrift jedoch ist nicht zu ersehen, welche Bücher einer Prüfung unterzogen wurden; abgesehen davon wurde die Niederschrift unter Ausschluss der Mitwirkung des Steuerzahlers oder seines Vertreters angefertigt, der das Recht hat, bei der Prüfung zugegen zu sein; dadurch wurde dem Steuerzahler die Möglichkeit entzogen, seine Rechte wirksam zu verteidigen.

Aus den angeführten Gründen hob das Oberste Verwaltungsgericht die Entscheidung der Steuerbehorde auf.

## Zehn Gebote fur Steuerpflichtige.

**1. Vermerke sofort den Tag des Empfangs auf jeder dir zugegangenen Steuererklarung oder sonstigen Zuschrift.**

Nicht der Tag der Ausfertigung, auch nicht derjenige des Poststempels ist massgebend für die gestellte Frist, sondern lediglich der Tag des Empfanges. Dein eigenhandiger Vermerk ist fur dich eine kleine Mühe, aber der beste Selbstschutz gegen Irrtum und Vergesslichkeit.

**2. Sichere dich gegen das Abhandenkommen deiner eingereichten Steuererklarung oder sonstigen Schriftstücke.**

Erfolgt die Abgabe persönlich, so suche dir einen Zeugen dazu und notiere sowohl seinen Namen als auch den Tag. Oder sende durch Einschreiben und verwahre sorgsam den Ablieferungsschein des Postamts. Bei der Unzahl der Eingange könnte der deinige selbst auf dem Steueramt abhanden kommen, zum mindesten aber verlegt werden.

**3. Behalte unbedingt eine Abschrift von deiner Steuererklarung sowie von jeder sonstigen Eingabe.**

Bei der grossen Vielseitigkeit der heutigen Steuersachen dürfte schliesslich das beste Gedachtnis einmal versagen.

**4. Verwahre alle auf Steuersachen bezüglichen Schriftstücke in einer Sammelmappe.**

Und zwar getrennt nach den einzelnen Steuerarten. Insbesondere verwahre peinlich jedwede Steuerquittung zum Ausweis bei nochmaliger Anforderung. Nicht selten sind steuerliche Unterlagen noch nach einem Menschenalter für dich und deine Erben von grösster Bedeutung. (Grundstücksverkauf, Wertzuwachs, Erbschaft usw.)

**5. Wappne dich bei persönlicher Vorladung durch vorherige reifliche Ueberlegung.**

Unvorbereitetes Erscheinen beim Finanzamt führt leicht zu verhangnisvoller Ueberrumpelung. Lies also vorher deine Abschriften nochmals durch und nimm diese mit zum Termin. Andernfalls laufst du Gefahr, dich in Widersprüche zu verwickeln.

**6. Binde dich niemals durch eine Unterschrift zu Protokoll, wenn die Auseinandersetzung mit dem Steuerbeamten dich nicht völlig überzeugt hat.**

In solchem Falle erbitte zunachst Bedenkzeit und unterrichte dich inzwischen genauer über die strittigen Fragen.

Namentlich übe Vorsicht bei einer Unterwerfungs-Verhandlung wegen Steuerhinterziehung. Ueberzeuge dich vor Unterschrift genau von der Höhe der im Protokoll vorgesehenen Strafe.

**7. Prufe auf das genaueste jegliche Steuerveranlagung.**

Betrachte die Auffassung der Steuerbehorde nicht als unfehlbar. Sichere dich also gegen ungerechte Besteuerung durch Selbstunterricht, insbesondere über die dir gesetzlich zustehenden Abzüge und sonstigen Milderungen.

**8. Prüfe jede Steuerquittung auf das Vorhandensein von zwei Unterschriften.**

Quittungen mit nur einer Unterschrift sind unvorschriftsmassig, ebenso Quittungen, die nur mit Stempel versehen sind.

Vermeide möglichst die Abführung von Steuerbetragen in eigener Person oder durch Boten. Ueberweise schuldige Betrage mittels Postanweisung oder Zahlkarte.

**9. Verlange für jede Geschafts- und Haus-Angabe eine Quittung.**

Kannst du aber eine Quittung nicht erlangen, so sichere dich gegen die Beanstandung der Ausgabe seitens der Steuerbehorde durch sofortige Buchung.

**10. Vermeide die blosse Schatzung deines Einkommens.**

Bediene dich zur Abwehr ungerechter Besteuerung der Buchführung. Eine solche bereitet heute durchaus keine Schwierigkeiten. Denn ein Gewerbetreibender, dessen Firma nicht in das Handelsregister eingetragen ist, bedarf weder einer doppelten noch amerikanischen Buchführung. Für Klein- und Mittelbetriebe, welche nach Art und Umfang einen in kaufmannischer Weise eingerichteten Geschaftbetrieb nicht erfordern, genügt vollauf das System der vereinfachten Buchführung nach den Richtlinien des Finanzministers. Diese vereinfachte Buchführung ermöglicht in wenigen Minuten die eigene Erledigung der laufenden Buchungsarbeiten und ist bei richtiger Führung von den Finanzbehörden ebenfalls zu berücksichtigen.

## Stempelgebühr und Grundstucksersitzung.

Das Urteil eines ordentlichen Gerichts (Sąd powszechny), das jemanden als Eigentümer eines Grundstücks infolge Ersitzens (Erwerbsverjahrung — przedawnienie nabywcze) anerkennt, unterliegt nicht der Stempelgebühr, da dies weder im hierfur entscheidenden Art. 52 noch in irgendeiner anderen Vorschrift des zweiten Teiles des Stempelsteuergesetzes vorgesehen ist.

Im Sinne des X. Abschnittes des erwahnten Gesetzes dagegen unterliegt das Urteil eines Schiedsgerichts des namlichen Inhalts der Stempelgebühr auf Grund des Art. 52, Punkt 5 dieses Gesetzes. (L. D. V. 3395/6/30.)

# Gesetzgebung und Verwaltung.

## Aus der Wirtschaftsgesetzgebung.

In dem Blatt „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Uebersetzung", Geschaftsstelle der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Poznań, Wały Leszczyńskiego Nr. 3, sind in den letzten Nummern des laufenden Jahrganges eine Reihe wichtiger polnischer Gesetze und Verordnungen in deutscher Uebersetzung enthalten, so u. a.:

das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen vom 5. Juli 1928, ratifiziert durch das Gesetz vom 3. Februar 1931,
das deutsch-polnische Sparkassenabkommen vom 14. Dezember 1928, ratifiziert durch das Gesetz vom 3. Februar 1931,
das Berggesetz vom 29. November 1930,
die Verordnung über die Vorschriften für den Dampfkesselbau vom 8. 11. 1930,
die Verordnung über die technischen Bedingungen fur die Materialien zum Bau von Dampfkesseln vom 8. 11. 1930,
die Verordnung über das Meldewesen und die Seelenlisten vom 16. Oktober 1930.

Die betr. Nummern können sofort geliefert werden. Die Bezugsgebühr für eine Einzelnummer ausserhalb des Abonnements betragt 3,50 zl. Ferner wird uns mitgeteilt, dass in die nachsten Nummern des vorgenannten Blattes die Uebersetzung mehrerer Gesetze und Verordnungen von wichtigem Allgemeininteresse aufgenommen werden und zwar:

das Gesetz über den staatlichen Wegefonds (Besteuerung von Kraftfahrzeugen und Pferdegespannen),
die neue Zivilprozessordnung,
das Gesetz über das Zundholzmonopol,
die Novelle zu dem Antialkoholgesetz.

Die Abonnementsgebühr für das Blatt „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Uebersetzung" betragt pro Vierteljahr einschliesslich Porto 18 zl.

## Ursprungszeugnisse fur Waren, deren Einfuhr verboten ist.

**Rundschreiben des Finanzministeriums L. D. IV. 148/3/31 vom 29. Januar 1931.**

Angesichts des uneinheitlichen Verfahrens der Zollamter bei der Abfertigung von Waren, die durch das Einfuhrverbot betroffen sind, erklart das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsministerium folgendes:

Waren aus Liste II und III, von denen in § 1 der Verordnung des Ministerrates vom 10. Februar 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 15/28, Pos. 113), die Rede ist, können zum freien Verkehr unter der Bedingung zugelassen werden, dass bei der Zollabfertigung Ursprungszeugnisse vorgelegt werden, die bestatigen, dass die Ware nicht aus dem Deutschen Reiche stammt.

Wenn die Ware von den in Handelsvertragen vorgesehenen Konventionszöllen einbezogen sein will und zu diesem Zwecke mit dem Ursprungszeugnis versehen ist, so vertritt ein solches Zeugnis das in Pkt. 2 des Rundschreibens vom 4. Juni 1928, L. D. IV. 659/3/28, (Dz. Urz. M. Sk. Nr. 18/28, Pos. 229) vorgesehene Zeugnis vereinfachten Typs. Wenn namlich das Warenursprungszeugnis für die Zuerkennung der Konventionsermassigung massgebend ist, so ist es klar, dass es zugleich als Beweis dienen kann, dass die im Zeugnis genannte Ware nicht aus Deutschland stammt und daher auch dem Einfuhrverbot nicht unterliegt (falls es natürlich durch das allgemeine Einfuhrverbot nicht umfasst ist).

Dies betrifft auch die Falle, in denen für einfuhrverbotene Waren aus Deutschland — zwecks Erlangung der Konventionsermassigung — ein Ursprungszeugnis, ausgestellt durch ein Zollamt eines Vertragsstaates, vorgelegt wird. Auf Grund eines solchen Zeugnisses können diese Waren von dem Einfuhrverbot befreit werden, und es erübrigt sich, ein nachtragliches Ursprungszeugnis vereinfachten Typs, visiert in polnischen Konsulatamtern, zu fordern.

Diese Grundsatze sind nicht nur in Zukunft, sondern hinsichtlich aller dieser Art Waren anzuwenden, die in Zollamtern lediglich infolge der Nichtvorlegung von Konsulatursprungszeugnissen vereinfachten Typs liegen. Solche Zeugnisse sind nicht nur für Waren zu fordern, die den Zollermassigungen nicht unterliegen, und für deren Befreiung vom Einfuhrverbot konnen die Zeugnisse der Zollamter nicht honoriert werden. (Monitor Polski Nr. 36/32.)

## Ermäßigung der Sätze fur die Posener Messe.

Um die weitesten Kreise des Handels und der Industrie zur Teilnahme an der diesjahrigen Messe in Posen, die vom 26. April bis zum 3. Mai dauern wird, zu bewegen, hat der Messevorstand beschlossen, die bisherigen Beteiligungskosten herabzusetzen, und zwar:

1. an Stelle von 2 Prozent gewahrt der Vorstand gegenwartig 5 Prozent Ermassigung für die Teilnehmer an früheren Messen;
2. an Stelle von 40 zl für einen Quadratmeter in der Autoabteilung wird bei gewöhnlichen Standen nur ein Satz von 30 zl erhoben;

3. an Stelle von 200 zł des gegenwartigen Minimalsatzes fur einen Stand werden nur 100 zł erhoben;
4. der Standpreis für einen Quadratmeter auf freiem Felde wird um 1 zł ermassigt, d. h., dass man gegenwartig fur den Stand im Umfange bis zu 50 Quadratmetern 5 zł, bis zu 100 Quadratmetern 4 zł und über 100 Quadratmeter 3 zł je Quadratmeter zahlt.

Gleichzeitig hat der Messevorstand, um den Abnehmern die Anwesenheit auf der Messe zu ermöglichen und zu erleichtern, die Eintrittspreise für Billetts sowie für Privatwohnungen wie folgt ermassigt:

1. für ein Billett zum einmaligen Eintritt 3 zł, drei Billetts 6 zł, 8 Billets 15 zł;
2. für die Einladung von Messegasten durch die Aussteller werden Einladungen ausgegeben, die in ein Billett für einen einmaligen Eintritt umgetauscht werden können. 50 solcher Billetts kosten gegenwartig 80 zł, 100 Billetts 150 zł, 300 Billetts 350 zł und 500 Billetts 500 zł, d. h. von 500 an aufwarts jedes Billett 1 zł;
3. die Preise für Quartiere in den Privatwohnungen sind wie folgt festgesetzt: 1. Klasse ein Bett 7 zł, zwei Betten 10 zł, 2. Klasse ein Bett 5 zł, zwei Betten 7,50 zł, 3. Klasse ein Bett 3 zł, zwei Betten 5 zł.

Hinsichtlich der Hotelpreise werden von dem Messevorstand gegenwartig noch Verhandlungen mit den Hotelbesitzern gefuhrt.

# Das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen.

Durch das am 5. Juli 1928 unterzeichnete und inzwischen in Kraft getretene deutsch-polnische Aufwertungsabkommen sind bestimmte Rechtsgrundsatze über die Anwendung von Aufwertungsrechten bei Rechtsverhaltnissen zwischen Angehörigen beider vertragschliessenden Staaten aufgestellt worden. Es war bisher vieles über die Anwendung von inlandischem Recht auf auslandische Schuldner oder Glaubiger streitig gewesen, und auch durch das neue Abkommen sind nicht alle Zweifel gelöst worden, aber grundsatzlich ist die Rechtslage der Aufwertungsglaubiger beider Lander klargestellt worden und eine Durchfuhrung von Aufwertungsansprüchen erleichtert worden. Die in dem Abkommen enthaltenen Rechtsgrundsatze beziehen sich zum Teil auf private Rechtsverhaltnisse, dann aber auch in besonderem Masse auf öffentlich-rechtliche Kassen, deren Geschaftsbezirke durch die Grenzziehung durchschnitten worden sind. Im folgenden soll einiges über das anzuwendende Recht und die Gleichstellung der Glaubiger bei privaten Rechtsverhaltnissen gesagt werden.

Vorweggenommen mag zunachst die Frage der Gleichstellung der Glaubiger werden, die als Leitbestimmung das Abkommen beherrscht. Sowohl in der deutschen wie in der polnischen Aufwertungsgesetzgebung bestanden Vorschriften über die Anerkennung der Gegenseitigkeit bei auslandischen Aufwertungsglaubigern, allerdings nicht ohne gewisse Einschrankungen. Nach § 43, Abs. 2 der polnischen Aufwertungsverordnung vom 14. Mai 1924 bestand der Grundsatz, dass der polnische Schuldner seinem auslandischen Glaubiger nicht mehr zu zahlen braucht, als der Glaubiger in seinem Heimatstaate von einem dort wohnenden Schuldner erhalten würde. Das deutsche Recht kannte eine derartige Bestimmung nicht, aber es waren Möglichkeiten in § 86 des Aufwertungsgesetzes und § 50 des Anleiheablösungsgesetzes vorgesehen worden, um evtl. Vergeltungsmassregeln zu treffen. Hiervon ist jedoch polnischen Glaubigern gegenüber kein Gebrauch gemacht worden, vielmehr stand die deutsche Rechtsprechung auf dem Standpunkt, dass die deutsche Aufwertungsgesetzgebung ohne Rücksicht darauf anwendbar ist, ob der Aufwertungsanspruch einem Deutschen oder einem Auslander zusteht. (Rg. Z. 113, S. 42.) Durch den im Abkommen vereinbarten Grundsatz der Gleichstellung ist die Möglichkeit, Vergeltungsmassnahmen zu üben, abgeschnitten worden, und bei der vielfach in beiden Landern abweichenden Aufwertungsgesetzgebung kann diese Bestimmung durchaus als notwendig und nützlich im Interesse der Rechtssicherheit angesehen werden. Von nun an wird also in beiden Staaten der auslandische Glaubiger grundsatzlich dem inlandischen bei Aufwertungsansprüchen gleichgestellt werden. Doch ist dieser Grundsatz nicht völlig durchgeführt worden, sondern es sind im Interesse beider Staaten bestimmte Einschrankungen gemacht worden. Eine beiderseitige Einschrankung findet sich in Art. 4 des Abkommens, der die Falligkeit der Ansprüche betrifft und hauptsachlich für polnische Schuldner in Frage kommt. Danach werden die Aufwertungsglaubiger, falls in der Aufwertungsgesetzgebung ihres Landes spatere Falligkeitstermine als in der des anderen Landes vorgesehen sind, die Zahlung des Aufwertungsbetrages erst zu den Terminen verlangen können, die in ihrer Landesgesetzgebung für Ansprüche gleicher Art vorgesehen sind. Hierdurch wird den polnischen Schuldnern die Möglichkeit gegeben, sich die Mittel für die Rückzahlung ihrer Schulden, die hiernach am 1. Januar 1932 fallig werden, zu beschaffen. Sparkassenguthaben und Tilgungshypotheken fallen jedoch nach Art. 5 des Abkommens aus sozialen Gründen nicht hierunter. Weitere Einschrankungen des Gleichstellungsgrundsatzes, die sich in Art. 11, ferner in Art. 14—16 des Abkommens befinden, beziehen sich auf deutsche Glaubiger öffentlicher Anleihen und Industrieobligationen. Nach Art. 12 wird deutscherseits die Gleichstellung polnischer Glaubiger mit den deutschen bei der Ablösung offentlicher Anleihen dahin eingeschrankt, dass ihnen keine Ansprüche auf Vorteile zustehen, die mit Rücksicht auf besondere wirtschaftliche Verhaltnisse deutschen Inhabern dieser Anleihen gewährt werden (z. B. das Recht auf Vorzugsrente, Wohlfahrtsrente und Barabfindung im Sinne der §§ 18, 27, 47 des deutschen Anleiheablösungsgesetzes). Von diesen Ausnahmen abgesehen, gilt das Prinzip der Gleichstellung beiderseitiger Staatsangehöriger in vollem Umfange bei der Aufwertung privatrechtlicher Ansprüche. Freilich ist damit nicht gesagt, dass der sachliche Umfang, d. h. die Aufwertungsvorschriften über die Ansprüche selbst die gleichen sind, und gerade hierin zeigen sich bedeutende und grundsatzliche Abweichungen des deutschen vom polnischen Recht. Inwieweit die Aufwertungsvorschriften der deutschen Gesetzgebung für polnische Glaubiger vorteilhafter sind als die der polnischen, kann hier nicht naher erörtert werden, sondern es muss hier auf die Gesetzesbestimmungen des deutschen Aufwertungsgesetzes verwiesen werden.

Eine zweite wichtige vom Abkommen geregelte Frage, die leider nicht eindeutig und zweifelsfrei gelöst wurde, ist die Frage des anzuwendenden Rechts. In Art. 6—10 des Abkommens sind hierüber nahere Vorschriften getroffen, und man wird also diese Artikel zunachst heranziehen müssen zur Entscheidung der Frage, ob deutsches oder polnisches Recht zur Anwendung kommt. In diesen Artikeln sind jedoch nicht erschöpfend alle Kollisionsfalle behandelt worden. Soweit im Abkommen selbst keine Vorschriften über bestimmte Kollisionsfalle zu finden sind, wird es daher bei der innerstaatlichen Regelung für internationales Recht bleiben. In Polen werden dabei die Normen des polnischen Gesetzes über das internationale Privatrecht vom 2. August 1926 anzuwenden sein. Nach Art. 9, Abs. 1 dieses Gesetzes ist bei Schuldverhaltnissen zwischen Polen und im Ausland Wohnenden das am Wohnsitz des Schuldners geltende Recht massgebend. Wenn also der Glaubiger in Polen wohnt, der Schuldner dagegen in Deutschland, so ist für das Schuldverhaltnis deutsches Aufwertungsrecht massgebend, ganz gleich, ob der Schuldner deutscher Staatsangehöriger ist. Massgeblich ist nur der Wohnsitz des Schuldners, und an diesem Rechtszustande wird auch nichts geandert, wenn bei Hypothekenforderungen das belastete Grundstück in Polen liegt. Der polnische Hypothekenglaubiger kann also von dem in Deutschland wohnenden Schuldner Aufwertung nach deutschem Recht verlangen, auch wenn das belastete Grundstück in Polen liegt. Liegt umgekehrt das belastete Grundstück in Deutschland und wohnt der persönliche Schuldner in Polen, so kann der deutsche Hypothekenglaubiger die Aufwertung der persönlichen Forderung nur nach polnischem Recht verlangen. (Vgl. Helczyński, Zeitschrift f. Ostr. 1930, S. 368.)

Mit diesen Grundsatzen der innerstaatlichen Regelung des internationalen Privatrechts in Polen steht das Aufwertungsabkommen in bezug auf das anzuwendende Recht nicht in Widerspruch. Vorweg mag noch bemerkt werden, dass es in Deutschland an eine positivrechtliche Regelung dieser oben genannten Kollisionsfalle fehlte. Die von der deutschen Rechtsprechung aufgestellten Grundsatze des internationalen Privatrechts sind nicht einheitlich, weil die deutsche Gerichtspraxis für die Aufwertung das Gesetz anwandte, das dem Willen der Parteien zu entnehmen war. Zur Ermittelung dieses Parteiwillens knüpfte man an aussere Kennzeichen, wie Wahl des Erfüllungsortes, der Staatsangehörigkeit der Parteien, der Lage des Vertragsortes und der Wahl der Wahrung an, ohne sich aber allein auf diese Kennzeichen festzulegen: es blieb im einzelnen Falle Notfrage, welches Recht anzuwenden war, doch hat in Anknüpfung an diese Ermittlung des Parteiwillens die deutsche Rechtsprechung bei Forderungen, die als deutsche Forderungen entstanden waren und nach der Gebietsabtretung gegen jetzt polnische Schuldner begründet sind, stets das deutsche Aufwertungsrecht und damit die Regeln der freien Aufwertung angewandt. Diese Rechtsauffassung hat nun in gewisser Hinsicht durch das Abkommen eine Aenderung erfahren, insofern, als bei den im Abkommen geregelten Fallen der polnische Standpunkt, der Anwendung des Rechts des Wohnsitzes des Schuldners, festgelegt wurde.

Nach Art. 7, Abs. 1 des Abkommens ist für hypothekarisch gesicherte Forderungen ohne Rücksicht auf einen vereinbarten Erfüllungsort, das Gesetz der belegenen Sache, d. h. das Gesetz des Ortes, wo das belastete Grundstück liegt, massgebend, sofern allerdings der Schuldner zur Zeit der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung in dem Staate seinen Wohnsitz hat, wo das belastete Grundstück liegt. Ueber den Anwendungsbereich dieser Vorschrift bestehen jedoch bereits Meinungsverschiedenheiten zwischen der deutschen und der polnischen Seite. Nach deutscher Auffassung (Dr. Ullmann, Zeitsch. f. Ostr. 1930, S. 349) sollen diese Vorschriften nur Anwendung finden, wenn die Parteien verschiedene Staatsangehörigkeit besitzen, was aber weder aus dem Wortlaut des betr. Artikels, noch aus dem Gesamtabkommen selbst zu schliessen ist. Nach richtiger, von polnischer Seite vertretener Auffassung (Helczyński, ebendort) ist nur der Wohnsitz massgebend, die Staatsange-

hörigkeit also belanglos. Unter Wohnsitz wird der Mittelpunkt der Lebensverhaltnisse des Schuldners zu verstehen sein, und zwar kann dabei der Schuldner, wie nach bürgerlichem Recht, mehrere Wohnsitze haben. Es kann also moglich sein, dass ein Schuldner einen Wohnsitz in Deutschland und in Polen hat. Auch auf solche Falle ist das Abkommen anwendbar, und wird natürlich dabei das polnische Gericht das polnische Recht, das deutsche Gericht das deutsche Recht anwenden nach dem Grundsatz, dass von mehreren Wohnsitzen der inlandische Wohnsitz für den Richter massgebend ist.

Aehnlich wie für hypothekarisch gesicherte Forderungen enthalt das Abkommen Vorschriften über die sog. Rückgriffsforderungen des Aufwertungsschuldners nach Art. 7, Abs. 2. Dr. Ullmann (Zeitschr. für Ostr. 1930, S. 350) gibt hierzu folgenden Fall: Der Hypothekenschuldner hat sein im polnischen Gebiet gelegenes Grundstück verkauft, und der polnische Kaufer hat die Hypothek übernommen, ohne dies aber dem Glaubiger gemass § 416 D. G. B. anzuzeigen. Dann kann der Glaubiger den nach Deutschland abgewanderten Schuldner in Anspruch nehmen und Aufwertung gemass dem Rechte des Wohnsitzes, also nach deutschem Recht verlangen. Der in Deutschland befindliche Schuldner hat dann gegen den Kaufer seines früheren Grundstücks in Polen, der die Hypothek übernommen hatte, ohne dies dem Hypothekenglaubiger anzuzeigen, eine Rückgriffsforderung. Die Aufwertung dieser Forderung darf nach Artikel 7, Abs. 2 den Aufwertungsbetrag der persönlichen Forderung, wie sie in unserem Falle nach polnischem Recht, d. h. dem Recht der belegenen Sache, aufgewertet werden würde, nicht übersteigen. In diesen Fallen soll also der polnische Rückgriffsschuldner nicht hoher zur Aufwertung herangezogen werden konnen, als wenn ein polnischer Hypothekenglaubiger ihn in Anspruch nahme. Bemerkt muss hierzu allerdings auch wieder werden, dass die deutsche und die polnische Auslegung des Art. 7, Abs. 2 nicht übereinstimmen. Nach deutscher Auffassung müssen die angeführten Tathestandsmerkmale dieser Gesetzesbestimmung, wie verschiedener Wohnsitz des Rückgriffsglaubigers und Rückgriffsschuldners, ferner vor allen Dingen die Bestimmung, dass eine gerichtliche Geltendmachung der Forderungen sowohl gegen den in Deutschland wohnenden Hypothekenschuldner als auch den in Polen wohnenden Rückgriffsschuldner erfolgt sein muss, wenn der Artikel 2, Abs. 2 Anwendung finden soll. Dieser engen deutschen Auslegung steht die weitergehende polnische gegenüber, die es dem polnischen Rückgriffsschuldner erlaubt, sich auf die erleichternden Bestimmungen des Abkommens in Art. 7, Abs. 2 auch dann zu berufen, wenn eine freiwillige Aufwertung durch den in Deutschland wohnenden Hypothekenschuldner ohne vorherige gerichtliche Geltendmachung erfolgt ist. Auch hier ist der polnischen Auffassung aus Billigkeitsgrunden zuzustimmen, und dem Rückgriffsschuldner sind auch bei freiwilliger Aufwertung des Hypothekenschuldners gegenüber seinem polnischen Glaubiger, die Schutzvorschriften des Abkommens in Art. 7, Abs. 2 zu gewahren.

Unter Uebergehung der im Abkommen geregelten Vorschriften über die Aufwertungsansprüche der Landschaften, Provinzialhilfskassen und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, ware noch einiges über die Versicherungen, die vielfach von Interesse für polnische Staatsangehörige sind, zu sagen. Der Grundsatz der Gleichstellung von polnischen Staatsangehörigen und Deutschen ist hier restlos durchgeführt. Bei der Aufwertung von Lebensversicherungsansprüchen ist polnischen Staatsangehörigen über den Grundsatz der Gleichstellung hinaus das Recht eingeraumt worden, eine Barzahlung der auf ihre Ansprüche nach den Teilungsplanen entfallenden Betrage vor dem 31. Dezember 1932 zu verlangen, wobei von den zu zahlenden Betragen ein naher bestimmter Diskont abzuziehen ist (Art. 18). Die Einraumung des Anspruchs auf vorzeitige Zahlung steht damit im Zusammenhang, dass für die auf polnischen Grundstücken lastenden, für deutsche Versicherungsunternehmen eingetragene Hypotheken eine vorzeitige Falligkeit bestimmt ist. Es wird also von Lebensversicherungsunternehmen schon jetzt durch polnische Glaubiger eine Rückzahlung des aufgewerteten Betrages verlangt werden konnen.

Ueber den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens ware noch hervorzuheben, dass nur Angehörige beider vertragschliessenden Parteien von ihm erfasst werden. Um zu verhindern, dass Angehörige dritter Staaten sich die Vorteile des Abkommens dadurch verschaffen, dass sie ihr Recht an Angehörige der vertragschliessenden Staaten übertragen, bestimmt Art. 71, dass das Abkommen nicht auf Reichsangehörige oder polnische Staatsangehörige Anwendung findet, die Forderungen von Angehörigen dritter Staaten nach dem 1. Januar 1926 erworben haben. Bei Forderungen, die von einem Deutschen an einen Polen oder umgekehrt übertragen wurden, um die Vorteile zu geniessen, die für Staatsangehörige des anderen vertragschliessenden Teils im Abkommen enthalten sind, findet das Recht der Forderungsübertragung Anwendung, so dass also der Schuldner dem neuen Glaubiger dieselben Einwendungen entgegensetzen darf, die ihm gegen den früheren Gläubiger zustanden.

# Der deutsche Angestellte in Polen.

## Rechtsfragen des Angestellten

### Welche Betrage darf der Arbeitgeber dem Angestellten vom Lohn abziehen?

Eine Entscheidung des Obersten Gerichts (I. C. 2056/29) lenkt wieder einmal die Aufmerksamkeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf die Abzugsmöglichkeiten gewisser Summen vom Gehalt oder Arbeitslohn auf Grund

1. des Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung (Dz. U. 44/20, Pos. 272),
2. des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung (Dz. U. 67/24, Pos. 650);
3. der Verordnung über die Versicherung der Geistesarbeiter (Dz. U. 106/27, Pos. 911);
4. der Verordnung über den Dienstvertrag mit Geistesarbeitern (Dz. U. 37/28, Pos. 323).

Der Arbeitgeber ist (siehe Art. 55, Abs. 1 Gesetz über obligatorische Krankenversicherung) unbedingt berechtigt, den auf den Zwangsversicherten entfallenden Teil des Krankenkassenbeitrages diesem vom Gehalt abzuziehen, allerdings nur von dem Verdienst für den fraglichen Versicherungszeitraum. Der Arbeitgeber muss, falls der Betrag versehentlich nicht abgezogen wurde, die Summe aus eigener Tasche bezahlen, denn der Abzug dieser Summe etwa vom nachsten Gehalt ist unzulassig.

Ferner ist der Arbeitgeber berechtigt (siehe Art. 7, Abs. 3 Gesetz über Arbeitslosenversicherung), den vierten Teil ($^1/_4$) der Versicherungssumme dem Arbeitnehmer bei der Auszahlung vom Lohn abzuziehen. Auch hier ist ein Abzug, der zur richtigen Zeit aus irgendwelchen Gründen versaumt wurde, bei der nachsten Auszahlung absolut unzulassig.

Ebenso ist der Arbeitgeber berechtigt (siehe Art. 104 Verordnung über Versicherung der Geistesarbeiter), vom Gehalt des Zwangsversicherten den entsprechenden Teil ($^2/_5$, $^1/_2$ oder $^3/_8$) des Beitrages abzuziehen. Art. 105 derselben Verordnung sagt aber ausdrücklich, dass dieser Abzug bei der Auszahlung der dem Versicherten vertragsgemass für den entsprechenden Zeitraum zustehenden Entschadigung vorgenommen werden **soll**, dass dieser Abzug **rückwarts** für **höchstens** zwei Zahlungszeitraume erfolgen **kann**. Die in dieser Zeit dem Arbeitnehmer nicht abgezogenen Versicherungssummen deckt der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln.

Die angeführte Entscheidung des Obersten Gerichts stellt ferner noch einmal fest, dass dem Geistesarbeiter (lt. Art. 19 Verordnung über Dienstvertrag mit Geistesarbeitern), der aus einem der in diesem Artikel aufgeführten Gründe — Reserveübung, Geschworener, Schöffe beim Arbeitsgericht, Arbeitsverbot der Sanitatsbehörde wegen Ansteckungsgefahr — seiner Dienstpflicht nicht nachkommen kann, drei Monate hindurch das Recht auf sein volles Gehalt zusteht, jedoch darf der Arbeitgeber ihm (falls es sich um eine Krankheit oder einen Unglücksfall handelt) die in bar auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Versicherung erhaltenen Summen von diesem Gehalt abziehen. Allerdings muss die Summe sofort bei der Auszahlung des Gehalts für die Zeit der Krankheit oder den entsprechenden Zahlungszeitraum abgezogen werden. Die von der Krankenkasse erhaltenen Summen sind namlich für den Arbeitnehmer nicht etwa eine derartige Schuld dem Arbeitgeber gegenüber, dass dieser später (falls er das volle Gehalt auszahlte) die fragliche Summe von dem Arbeitnehmer zurückverlangen oder sie von den nachsten Gehaltssummen abziehen könnte.

Das Gesetz geht von dem Grundsatze aus, dass der Arbeitnehmer ohne Unterbrechung sein volles Gehalt beziehen soll. Deshalb braucht der Arbeitgeber, so lange der Arbeitnehmer Krankengeld von der Kasse erhalt, nur die Differenz zwischen Krankengeld und vollem Gehalt zu zahlen, hinterher muss er aber das volle Gehalt ohne Abzüge zahlen.

## Mitteilungen des Verbandes Deutscher Angestellter in Polen

Schriftführerin Frl. I. K.femann, Poznań, Wielkie Garbary 27.

**Beiträge.** Mit dem Einziehen der Beiträge haben wir jetzt Frau Schneider beauftragt, die das Einkassieren monatlich vornehmen wird. Wir bitten höflichst, die Beitrage regelmassig an Frau Schneider abzuführen.

**Mitgliedskarten.** Wir geben für das Jahr 1931/32 neue Mitgliedskarten heraus, die sich bis Ende dieses Monats im Besitze der Mitglieder befinden werden.

**Veranstaltungen.** Am Sonnabend, dem 25. April, veranstalten wir im grossen Saal des Evgl. Vereinshauses ein Geigen- und Klavier-

konzert, das ausgeführt wird von Herrn Richard Czerwonky, Professor an der Hochschule für Musik in Chikago, Violine, und Herrn Heinrich Steiner, dem Pianisten der bekannten Kapelle Gebrüder Steiner, Berlin. Nahere Mitteilungen über das Programm und Preise der Platze werden im Posener Tageblatt rechtzeitig veröffentlicht werden.

Am 3. Mai findet in der Grabenloge der übliche Teeabend mit reichhaltigem musikalischen und deklamatorischen Vortragen statt. Auch hierüber ergehen noch nahere Mitteilungen.

Am 11. Mai findet im grossen Saale des Evgl. Vereinshauses ein Vortrag des Berliner Stadtarztes Dr. Hodan über das Thema „Sexuelle Fragen des taglichen Lebens" statt. Nahere Mitteilungen erfolgen durch das Posener Tageblatt.

**Verbandszeitung.** Die Verbandszeitung wird von jetzt ab allen Mitgliedern an ihre Privatanschrift durch die Post zugestellt. Die in diesem Jahre erschienenen, nicht verteilten Ausgaben werden von Frau Schneider beim Einziehen der nachsten Monatsbeitrage verteilt werden.

## Verbandsnachrichten.

### Mitteilungen der Geschäftsstelle.

**Betr. Einrichtung einer Buchstelle.**

Wie bereits durch Rundschreiben bekannt gegeben, ist beabsichtigt, bei der Verbandsgeschaftsstelle eine Buchstelle einzurichten. Diese Stelle hat die Aufgabe, die Einrichtung von Büchern zu übernehmen, laufend die Buchführung der der Stelle angeschlossenen Firmen zu kontrollieren und die Mitglieder bei der Aufstellung der Bilanzen und Abgabe der Steuererklarung zu beraten. Wir bitten höfl. alle Diejenigen, die sich der Stelle anschließen wollen, baldmoglichst ihre Anmeldung bei der Verbandsgeschaftsstelle vorzunehmen.

**Aus der Beiratssitzung vom 19. Januar 1931** bringen wir noch nachtraglich zur Kenntnis, daß auf Beschluß des Beirats der Kaufmann Bruno J a e c k aus Czarnikau, Obmann der dortigen Ortsgruppe, regelmaßig zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden soll.

**Czarnikau.** Für die Ortsgruppen Kolmar, Budsin, Rogasen, Ritschenwalde, Obornik, Filehne und Czarnikau wird unser Obmann, Herr Kaufmann Bruno Jaeck, mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Hauptvorstandes regelmaßig eingeladen.

**Czarnikau.** Am Sonnabend, dem 11. April, veranstaltet die Ortsgruppe Czarnikau einen Eisbein-Skatabend. Anschließend Tanz. Alle Mitglieder der Ortsgruppe Czarnikau und die dem Bezirksverband Nord angeschlossenen Nachbargruppen werden freundlichst eingeladen.

Vollstandig kostenlos für jedes Mitglied mit Angehörigen!

**Kischkowo.** Am Sonntag, dem 19. April d. Js., nachmittags 4 Uhr findet im W. Freier'schen Saale eine gemeinsame Sitzung der Ortsgruppe Kischkowo des Verbandes für Handel und Gewerbe und des Landwirtschaftlichen Vereins Kischkowo statt, in welcher unser Verbandsvorsitzender, Herr Dr. Scholz, einen Vortrag über „Die Rolle des Handwerks in der Berufswahl unserer Jugend" halten wird. Nach Beendigung der Sitzung halt die Ortsgruppe ihre Monatsversammlung beim Mitgliede, P. Stroech, ab. Die Mitglieder werden gebeten, vollzahlig zu erscheinen.

**Kolmar.** 21. Januar 31. Der Obmann eröffnete die heutige Hauptversammlung, zu der 26 Mitglieder erschienen waren.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung gibt das Beiratsmitglied, Herr Otto, einen ausführlichen Bericht über die am 19. Januar in Posen stattgefundene Beiratssitzung. Der Obmann dankt im Namen der Mitglieder für seine interessanten Ausführungen.

Zu Punkt 2: Das erweiterte Ortsgruppenstatut wird nochmals verlesen und von der Versammlung genehmigt. Es soll in Druck gegeben werden.

Zu Punkt 3: Es wird zur Wahl des Vorstandes geschritten. Der Obmann, Herr Rotenhagen, legt sein Amt nieder und der stellvertretende Obmann, Herr Krenz, leitet die Versammlung.

Für die Wahl des Obmannes wurden die Herren Rotenhagen, Peplinski und Teute vorgeschlagen. Herr Rotenhagen wird mit ¾ Stimmenmehrheit gewahlt. Herr Rotenhagen nimmt die Wahl an.

Da der stellvertretende Obmann, Herr Krenz, die vorgeschlagene Wiederwahl ablehnt, werden folgende Herren vorgeschlagen: Peplinski, Gebauer, Otto Gutzmann. Herr Peplinski wird mit ¾ Stimmenmehrheit gewahlt.

Der bisherige Kassierer, Herr Lalla, lehnt aus geschaftlichen Gründen eine Wiederwahl ab. Es werden daher für diesen Posten die Herren Funk und Jeske vorgeschlagen. Herr Jeske wird mit großer Stimmenmehrheit gewahlt und nimmt die Wahl an.

Der Kassierer, Herr Strunk und die Beisitzer, Herren Arndt, Gutzmann und Otto werden durch Zuruf wiedergewahlt.

Nach Schluß der Vorstandswahl teilt Herr Peplinski mit, daß er die Wahl nicht annimmt. Die Gründe will er dem Vorstand mitteilen. Die Neuwahl soll bei der nachsten Versammlung stattfinden.

Als Kassenprüfer für das Jahr 1931 werden die Herren Teute und Pieper gewahlt. Sie nehmen die Wahl an.

Der Obmann macht den Vorschlag, in nachster Zeit einen Bockbierabend bzw. Eisbeinessen zu veranstalten. Der Vorschlag wurde angenommen. Die Mitglieder und deren Angehörige sollen für die Speisen eine Ermaßigung von 50% erhalten.

**Rogasen.** 18. Marz 31. Die für heute Abend einberufene Generalversammlung wurde von dem 1. Vorsitzenden eröffnet. Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte: 1. Jahresbericht, 2. Kassenbericht, 3. Vorstandswahl, 4. Verbandsbeitrag, 5. Verschiedenes und Antrage.

Zu Punkt 1 wurde dem Schriftführer, Herrn Tonn, das Wort erteilt. Herr Tonn verlas den Jahresbericht, den die Versammlung zur Kenntnis nahm.

Zu Punkt 2 erstattete Herr Tonn den Kassenbericht. Es wurden die einzelnen Positionen durchgesprochen. Die Einnahmen im aufgelaufenen Geschaftsjahr betrugen 1 001,—

die Ausgaben ........................ 996,25

mithin Bestand ........................ 4,75

Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt.

Zu Punkt 3 wurde der gesamte Vorstand wiedergewahlt. Danach setzt sich der Vorstand aus folgenden Personen zusammen:

---

Am 1. April d. Js. wurde uns unser Vorsitzender

**Herr Paul Technau**

im bluhenden Alter von 47 Jahren durch den Tod entrissen. Er war die Seele unserer Ortsgruppe, sein grosses Können hat uns viele gute Dienste geleistet. Sprichwörtlich war seine Hilfsbereitschaft, seine nie versiegende gute Laune und sein guter Humor haben uns über manche schwere Stunde hinweggeholfen. Traurig nehmen wir von diesem lieben Manne Abschied.

Friede seiner Asche.

Wągrowiec, den 1. April 1931.

**Verband für Handel und Gewerbe**
**Ortsgruppe Wągrowiec.**

**Der stellvertretende Vorsitzende**
Neugebauer.

1. Vorsitzender, Kaufmann Karl Koebernik,
Stellv. Vorsitzender, Kaufmann Max Wambeck,
Schriftführer und Kassierer, Steinsetzmeister Otto Tonn,
Beisitzer, die Herren Fleischermeister Hoffmann und Schlossermeister Karl Prechel.

Als Kassenprüfer wurden gewahlt die Herren Bittemeyer und Appelt. Die Genannten nahmen die Wahl an.

Zu Punkt 4 Verbandsbeitrage. Die Beitrage wurden für das Jahr 1931 erneut festgesetzt.

Zu Punkt 5. Der Antrag des Herrn Koebernik, im Monat April einen Herrn zu einem Vortrage über das Thema Testamentssachen, Erbschaftsangelegenheiten u. a. zu gewinnen, wird von der Versammlung gutgeheißen und dem Vorstand zur Ausführung überwiesen.

Da weitere Antrage nicht vorliegen, wird die Versammlung geschlossen.



## Stellenmarkt.



**Stellung suchen:**

**Schneidergeselle**, 19 J., deutsch-poln., sofort. 4
**Schneidergeselle**, ev., sofort. 829
**Schuhmachergeselle**, 19 J., sofort. 826
**Backer**, 20 J., sofort. 825
**Stellmacher**, 21 J., deutsch-poln. 823
**Tischler**, 22 J., deutsch-poln., firm im Klavierbau, sofort. 28
**Schmiedegeselle**, 21 J., sofort. 8
**Chauffeur und Maschinenschlosser**, 20 J., deutsch-poln., sof. 26
**Schlosser**, 20 J., schreibgewandt, sofort. 24
**Maschinenschlosser**, 21 J., militarfrei, Mühlenpraxis, sofort. 20
**Schlosser, Monteur**, 32 J., verh., 3 Kinder, erfahren in Reparatur aller Art, sofort, möglichst aufs Land. 3
**Maschinenschlosser**, 21 J., militarfrei, deutsch-poln., sofort. 824
**Maschinenschlosser und Schweisser**, 28 J., sofort. 812
**Maschinenschlosser**, 22 J., deutsch-poln., sofort. 806
**Elektrotechniker**, 20 J., deutsch-poln. in Wort und Schrift 16
**Sattler und Tapezierer**, deutsch-poln., sofort. 765
**Sattler, Tapezierer**, 20 J., 2 Jahre Geselle, sofort. 791
**Maschinen-Ingenieur**, 25 J., deutsche Ausbildung, elektrotechnische Praxis, sofort. 5
**Maschinen-Ingenieur**, 25jahr. Praxis, deutsch-poln. in Wort und Schrift, sofort. 821
**Friseurgehilfe**, 19 J., deutsch-poln., sofort. 23
**Handlungsgehilfe**, 18 J., Lehrzeit Kol.-W., sofort. 25
**Kaufmann**, Eisen- und Kolonialw., Ausschank, sofort. 21
**Eisenhandler**, bisher selbst., 34 J., verh., sofort. 14
**Handlungsgehilfe**, 19 J., Eisenwaren, deutsch-poln., sofort. 819
**Kaufmann**, Maschinen, Baumaterialien, Eisenw., sofort. 801
**Handlungsgehilfe**, Manufakturw., 23 J., deutsch-poln., sofort. 800
**Handlungsgehilfe**, Manufaktur-, Kurz-, Kolonialwaren, 22 J., deutsch-poln. in Wort und Schrift, sofort. 778
**Verkauferin**, Laufmadchen, 16 J., deutsch-poln., sofort. 805
**Kontoristin**, 20 J., deutsch-poln., Handelsschule, sofort. 12
**Kontoristin**, **Kassiererin**, 19 J., sofort. 798
**Kontoristin**, 25 J., deutsch-poln., sofort. 814
**Kontoristin und Kassiererin**, 19 J., deutsch-poln., sofort. 808
**Kontoristin**, 20 J., gute Schulbildung, Buchhaltung, Stenographie, Schreibmaschine, deutsch-poln., sofort. 30
**Stenotypistin**, 31 J., langjahrige Praxis, sofort. 799
**Stenotypistin**, 22 J. Praxis, sofort. 755
**Stenotypistin**, 28 J., Sekretarin, deutsch-poln. in Wort und Schrift, sofort. 811
**Leitende Bürokraft**, 26 Jahre in einer Stellung, sofort. 32
**Buchhalter**, 33 J. in einer Stellung, sofort. 15
**Leitender Kaufmann**, Eisenbranche, deutsch-poln., bald. 10
**Buchhalterin**, 25 J., sofort. 822
**Bilanzsicherer Buchhalter**, 29 J., sofort. 808
**Buchhalterin**, 18 J., deutsch-poln., sofort. 804
**Buchhalter**, 39 J., deutsch-poln., sofort. 797
**Bote**, 17 J., deutsch-poln., sofort. 813
**Bankbeamter**, 25 J., deutsch-poln. in Wort und Schrift, sof. 31
**Rechnungsführer**, 22 J., Spezialausbildung u. Praxis, sofort. 11

**Berufshilfe T. z.**

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8.
Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.



C. 2281431